



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ellgau folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ellgau erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens und die Verpflegung von Kindern im gemeindlichen Kindergarten Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

¹Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. ²Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit / Kategorie in der Kindertageseinrichtung.
- (2) ¹Für den Kindergarten ist eine Mindestbuchungszeit von drei Stunden verpflichtend (§ 8 Abs. 1 der Benutzungssatzung des Kindergartens). ²Die Festlegung der Buchungszeit kann nur stundenweise erfolgen



(3) ¹Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie ist während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

²In diesem Fall ist eine Verwaltungsgebühr (§ 8 Abs. 4, der Benutzungssatzung) fällig.

§ 5 Betreuungszeiten und Gebührensatz

(1) ¹Die Kernzeit dauert regelmäßig von 8:15 Uhr bis 11:15 Uhr. ²Abweichende Öffnungszeiten je Gruppe ergeben sich aus Abs. 2.

(2) ¹Die Gebühren sind für jeden angefangenen Monat (für 12 Monate jährlich) zu entrichten. ²Mögliche Buchungszeiten und monatliche Gebührenbeträge ab September 2015:

Kategorie	Buchungszeit	Gebühr Kindergarten	Gebühr Kinderkrippe
>3-4 Std.	8:00 – 12:00 Uhr	68,- €	115,50 €
>4-5 Std.	7:30 – 12:30 Uhr	75,- €	126,- €
>5-6 Std.	7:30 – 13:30 Uhr	84,- €	136,50 €
>6-7 Std.	7:30 – 14:00 Uhr	91,- €	147,- €
>7-8 Std.	7:30 – 15:00 Uhr	100,- €	157,50 €

(2) ¹Je Mittagessen fällt eine Gebühr von 3,00 € an. Hier ist nur eine monatliche Kündigung möglich. ²Hinzu kommt ein Spielgeld in Höhe von 30,00 € pro Jahr für 12 Monate gerechnet (entspricht 2,50 € im Monat).

(3) Für eine Änderung der gebuchten Betreuungszeit / Kategorie im Falle des § 4 Abs. 3 wird eine einmalige Verwaltungsgebühr von 20,00 € pro Änderung sofort fällig.

§ 5 Ermäßigung

(1) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die zu entrichtende Benutzungsgebühr des zweiten Kindes um 5,00 € pro Buchungskategorie reduziert. ²Für das dritte Kind und jedes weitere Kind entfällt die Benutzungsgebühr

(2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf einzureichen.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

¹Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der jeweils festgesetzten Gebühr begrenzt.



§ 7 Entstehungen der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) ¹Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Maßgebend ist hier das im Aufnahmeantrag angegebene Eintrittsdatum. ²Die Kindergartengebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(2) ¹Die Gebühren sind in 12 Raten (September bis August) zu zahlen und jeweils zum Monatsersten fällig. ²Diese Gebühr ist eine Bringschild. ³Nach Möglichkeit soll das Abbuchungsverfahren Anwendung finden.

(3) ¹Bei einem Ausscheiden aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres (01.09.-31.08.) ist im Monat des Ausscheidens noch die volle Rate zur Zahlung fällig. ²Die Kündigung hat bis zum 15. des laufenden Monats zu erfolgen. ³Bei einem Austritt in den letzten drei Monaten des Kindergartenjahres ist die volle Kindergartengebühr zu entrichten. ⁴Wird die jeweilige Rate nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Zuschläge nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft.

(2) Die Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Gebührensatzung) vom 24.11.2004 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 24.04.2014 tritt außer Kraft.

Ellgau, den 05.08.2015



(Siegel)

Manfred Schafnitzel
Erste Bürgermeister